



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 4/2009 vom 02.03.2009

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001

Aktenzeichen: 63 DH 04419/2008/71

Aktenzeichen: 63 DH 00133/2009/71

Seite 3

Seite 3

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Syke

Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt
Syke und der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und
ehrenamtlich Tätigen bei der Stadt Syke

Seite 4 - 8

Samtgemeinde Barnstorf

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde
Barnstorf für das Haushaltsjahr 2008

Seite 8 - 9

Flecken Barnstorf

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken
Barnstorf für das Haushaltsjahr 2008

Seite 9 - 10

Gemeinde Drebbler

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde
Drebbler für das Haushaltsjahr 2008

Seite 10 - 11

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Bekanntmachung der 80. Flächennutzungsplanänderung (Windkraft)
der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Seite 11 - 14

Gemeinde Asendorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2009

Seite 15 - 16

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Gemeinde Bruchhausen-Vilsen

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 (16/28)
„Ostlandstraße Ost II“, der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen

Seite 16 - 17

Gemeinde Engeln

Haushaltssatzung der Gemeinde Engeln für das Haushaltsjahr 2009

Seite 17 - 18

Gemeinde Schwarme

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2009

Seite 18 - 19

Gemeinde Süstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Süstedt für das Haushaltsjahr 2009

Seite 19 - 20

Samtgemeinde Siedenburg

Flecken Siedenburg

Haushaltssatzung 2009 – Flecken Siedenburg

Seite 20 - 21

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Abwasserzweckverband Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2009

Seite 21 - 22

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 29.01.2009 - Aktenzeichen: 63 DH 04419/2008/71 -

Herrn Heinrich Stuntebeck hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Mast-schweinen, Errichtung eines Mastschweinestalles für 2.788 Tierplätze mit 2 Futtersilos, Betrieb der Ge-samtanlage nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Lembruch
Flur	14
Flurstück	19

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Um-weltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 05.02.2009 - Aktenzeichen: 63 DH 00133/2009/71 -

Frau Kristine Koop-Kattau hat die Errichtung von 2 Hähnchenmastställen mit je 40 100 Mastplätzen; Betrieb der Gesamtanlage mit 89 Rindern, 16 Kälbern, 500 Ferkeln und 80.200 Mastgeflügelplätzen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Wohlstreck	Wohlstreck
Flur	2	2
Flurstück	30/3	23/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Um-weltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Stadt Syke

Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Syke und der Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen bei der Stadt Syke

Die vom Rat der Stadt Syke am 8. Juli 1997 beschlossene Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Syke (Feuerwehrsatzung) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 6 Abs. 4 wird folgender zweiter Satz eingefügt:

„Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister bzw. der Stadtbrandmeisterin und der Stadt zuzuleiten, sofern die Stadt nicht generell verzichtet hat.“

Artikel 2

Im § 7 Abs. 2 wird das Wort „die Hauptverwaltungsbeamte/in“ ersetzt durch „die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister“.

In § 7 Abs. 6 wird folgender zweiter Satz eingefügt:

„Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister bzw. der Stadtbrandmeisterin und der Stadt zuzuleiten, sofern die Stadt nicht generell verzichtet hat.“

Artikel 3

§ 8 Abs. 1 erhält im 3. Satz folgende Fassung:

„Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des zuständigen Gremiums erhält.“

Artikel 4

§ 9 Abs. 3 erhält im 2. Satz folgende Fassung:

„Die Ortsbrandmeisterin bzw. der Ortsbrandmeister hat die Stadt über den Stadtbrandmeister bzw. die Stadtbrandmeisterin über die Aufnahme zu unterrichten, sofern die Stadt darauf nicht generell verzichtet hat.“

Artikel 5

Im § 10 wird folgender zusätzlicher 4. Absatz eingefügt:

„(4) Bei den Mitgliedern der Altersabteilung stehen Aktivitäten zur Erhaltung und Förderung der Kameradschaft als feuerwehrdienstliche Tätigkeiten im Vordergrund. Mitglieder der Altersabteilung können sich auf eigenen Wunsch an anderen Aktivitäten, wie beispielsweise Fahrzeugüberführungen, Vorführung von Fahrzeugen oder Geräten zur Überprüfung, Teilnahme an Versammlungen und Festumzügen oder Arbeiten am und im Gerätehaus beteiligen. Jede Ortsfeuerwehr entscheidet für sich, ob und inwieweit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.“

Artikel 6

Im Anschluss an § 11 der Satzung wird folgender neuer § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Kindergruppe zur Vorbereitung für die Jugendfeuerwehr

(1) Ortsfeuerwehren (§ 1 Satz 2) können eine Kinderabteilung als Kinderfeuerwehr einrichten.

- (2) Die Kinderfeuerwehr ist eine selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglieder können Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren sein, die in der jeweiligen Ortschaft der Stadt Syke wohnen. Sofern eine Ortsfeuerwehr keine Kinderfeuerwehr eingerichtet hat, können Kinder aus dieser Ortschaft in der Kinderfeuerwehr einer anderen Ortsfeuerwehr der Stadt Syke aufgenommen werden.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied (Kinderfeuerwehrwartin bzw. Kinderfeuerwehrwart), das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin bzw. Jugendfeuerwehrwart sein darf.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet der Ortsbrandmeister bzw. die Ortsbrandmeisterin auf Vorschlag des Kinderfeuerwehrwartes bzw. der Kinderfeuerwehrwartin.

Artikel 7

In § 15 wird hinter Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

- „(4) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sollen an den für sie vorgesehenen Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig teilnehmen. Im Rahmen der Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr gegebene Anordnungen sind zu befolgen.“

Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

Artikel 8

Im § 16 Abs. 2 wird die Bezeichnung „Hauptfeuerwehrmann/-frau“ durch „Erste Hauptfeuerwehrfrau bzw. Erster Hauptfeuerwehrmann“ ersetzt.

Artikel 9

§ 17 Abs. 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

- „d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt Syke bei aktiven Mitgliedern, Mitgliedern der Jugendabteilung und der Kinderfeuerwehr.“

§ 17 Abs. 1 wird in der Aufzählung um folgenden Buchstaben f) ergänzt:

- „f) zweimaliges Nichtbestehen der Truppmannausbildung Teil II“

§ 17 Abs. 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

- „a) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.“

Nach Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

- „(3) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet darüber hinaus:
- a) durch Übertritt in die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr am Wohnort ab Vollendung des 10. Lebensjahres. Gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden.
 - b) mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 12. Lebensjahr vollendet wird.
 - c) durch Auflösung der Kinderfeuerwehr“

Die bisherigen Absätze 3 bis 10 werden Absätze 4 bis 11.

Absatz 8 (bisher Absatz 7) wird wie folgt geändert:

- „(8) Aktive Mitglieder, Mitglieder der Jugendabteilung und der Kinderfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin bzw. dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.“

Artikel 10

Es wird ein neuer § 18 eingefügt, der folgende Formulierung enthält:

„Die Anlagen zu § 11 (Jugendordnung) und § 11 a (Kinderordnung) sind Bestandteil dieser Satzung.“

Der bisherige § 18 wird § 19.

Artikel 11

Die als Anlage zu § 12 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Syke der Satzung beigefügte Jugendordnung wird geändert in:

„Anlage zu § 11 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Syke (Jugendordnung)“.

Artikel 12

Die folgenden Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehren werden als neue Anlage zusätzlich der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Syke beigefügt:

„Anlage zu § 11 a der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Syke (Kinderordnung)

§ 1

Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Syke. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin bzw. des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehren sind insbesondere
- a) Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
 - b) Erziehung zur Nächstenhilfe
 - c) Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
 - d) Förderung der sozialen Kompetenz

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- a) Spiel und Sport
- b) Basteln
- c) Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Jugendzeltlagern usw.)
- d) Brandschutzerziehung
- e) Verkehrserziehung
- f) Gesundheitserziehung
- g) Umweltschutz

Gegen spielerisches Heranführen an Tätigkeiten (z.B. mit der Kübelspritze) ist nichts einzuwenden. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen **nicht** durchgeführt werden:

- a) Handlungen, bei denen die Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Lasten, Druck) gefährdet werden können.
- b) Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

- (2) Bei der Arbeit der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MinBl. S. 188) sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG), dem Jugendförderungsgesetz (JFG) und dem Jugendschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt von anderen Abteilungen der Feuerwehr, insbesondere auch von der Jugendfeuerwehr, durch.

§ 3
Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht,
a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken.
b) in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
a) an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
b) die im Rahmen der Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
c) die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 4
Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Der Ortsbrandmeister bzw. die Ortsbrandmeisterin beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein geeignetes Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren als Kinderfeuerwehrwart bzw. Kinderfeuerwehrwartin. Die Kinderfeuerwehrwartin bzw. der Kinderfeuerwehrwart sollte über eine Ausbildung als Jugendleiterin bzw. Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Die Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin bzw. der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
- (2) Die Kinderfeuerwehrwartin bzw. der Kinderfeuerwehrwart ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:
a) Aufstellung des Dienstplanes
b) Planung und Durchführung von dienstlichen Veranstaltungen
c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
d) Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart bzw. der Jugendfeuerwehrwartin der Ortsfeuerwehr und dem Stadtjugendfeuerwehrwart bzw. der Stadtjugendfeuerwehrwartin.
e) Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister bzw. der Ortsbrandmeisterin und dem Ortskommando sowie der Stadtbrandmeisterin bzw. dem Stadtbrandmeister und dem Stadtkommando
- (3) Die Kinderfeuerwehrwartin bzw. der Kinderfeuerwehrwart nimmt an Ortskommandositzungen mit beratender Stimme teil.

§ 5
Stadtkinderfeuerwehrwartin bzw. Stadtkinderfeuerwehrwart

Werden in zwei oder mehreren Ortsfeuerwehren Kinderfeuerwehren gegründet, wählen die Kinderfeuerwehrwartinnen bzw. Kinderfeuerwehrwarte aus ihrer Mitte einen Sprecher bzw. eine Sprecherin, der bzw. die vom Stadtbrandmeister bzw. der Stadtbrandmeisterin für die Dauer von drei Jahren zur Stadtkinderfeuerwehrwartin bzw. zum Stadtkinderfeuerwehrwart berufen werden soll.

Das Stadtkommando entscheidet über die Mitgliedschaft der Stadtkinderfeuerwehrwartin bzw. des Stadtkinderfeuerwehrwarts im Stadtkommando.

§ 6
Sprecherin bzw. Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin bzw. einen Sprecher wählen, deren / dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Kinderfeuerwehrwartin bzw. dem Kinderfeuerwehrwart zu vertreten.

§ 7
Bekleidung

Eine einheitliche Oberbekleidung (z.B. T-Shirt) mit Bezug zur Feuerwehr wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Syke darf nicht getragen werden.“

Artikel 13

Die Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen bei der Stadt Syke erhält im § 13 in der Aufzählung als Buchstabe k) folgende Formulierung:

„Kinderfeuerwehrwart bzw. Kinderfeuerwehrwartin in Ortswehren 30,00 €“

Artikel 14

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Syke, 11. Dezember 2008
Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

Samtgemeinde Barnstorf

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 84 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in der Sitzung am 01.12.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	a) erhöht um b) vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes bzw. des Wirtschaftsplans einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
I. Haushaltsplan			
	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	+145.000,-- €	8.429.300,-- €	8.574.300,-- €
die Ausgaben	+145.000,-- €	8.429.300,-- €	8.574.300,-- €
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	+154.900,-- €	1.604.200,-- €	1.759.100,-- €
die Ausgaben	+154.900,-- €	1.604.200,-- €	1.759.100,-- €

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Wirtschaftsplan bleibt unverändert.

§ 2

I. Haushaltsplan

Kredite werden nicht veranschlagt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

I. Haushaltsplan

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

I. Haushaltsplan

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Barnstorf, den 02.12.2008
Lübbbers
Samtgemeindebürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 mit Verfügung vom 04.02.2009 – Az.: FD 30-916-912 genehmigt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2008 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 09.02.2009
Lübbbers
Samtgemeindebürgermeister

Flecken Barnstorf

1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Barnstorf für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 84 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Barnstorf in der Sitzung am 27.11.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

Mit dem Nachtragsplan werden	§ 1		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	a) erhöht um b) vermindert um		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	+1.056.900,-- €	5.240.400,-- €	6.297.300,-- €	
die Ausgaben	+1.056.900,-- €	5.240.400,-- €	6.297.300,-- €	
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	+72.400,-- €	1.675.200,-- €	1.747.600,-- €	
die Ausgaben	+72.400,-- €	1.675.200,-- €	1.747.600,-- €	

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Barnstorf, den 28.11.2008
Lübbers
Gemeindedirektor

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2008 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 10.02.2009
Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Drebber

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 84 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Drebber in der Sitzung am 02.12.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	a) erhöht um b) vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	+346.200,-- €	1.691.100,-- €	2.037.300,-- €
die Ausgaben	+346.200,-- €	1.691.100,-- €	2.037.300,-- €
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	+279.100,-- €	245.700,-- €	524.800,-- €
die Ausgaben	+279.100,-- €	245.700,-- €	524.800,-- €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Drebber, den 03.12.2008
Lübbers
Gemeindedirektor

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan 2008 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

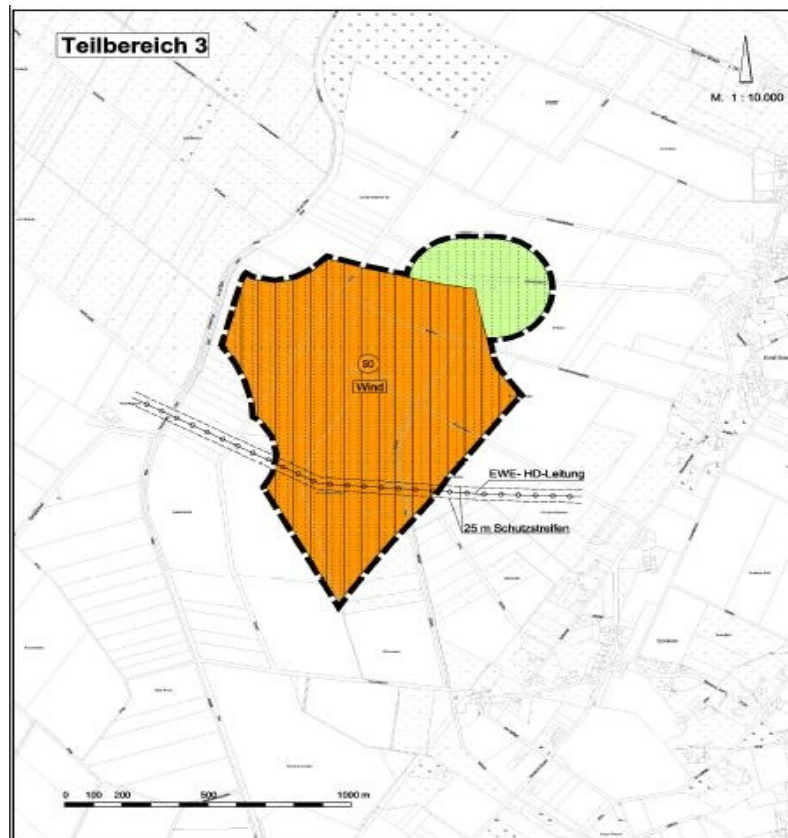
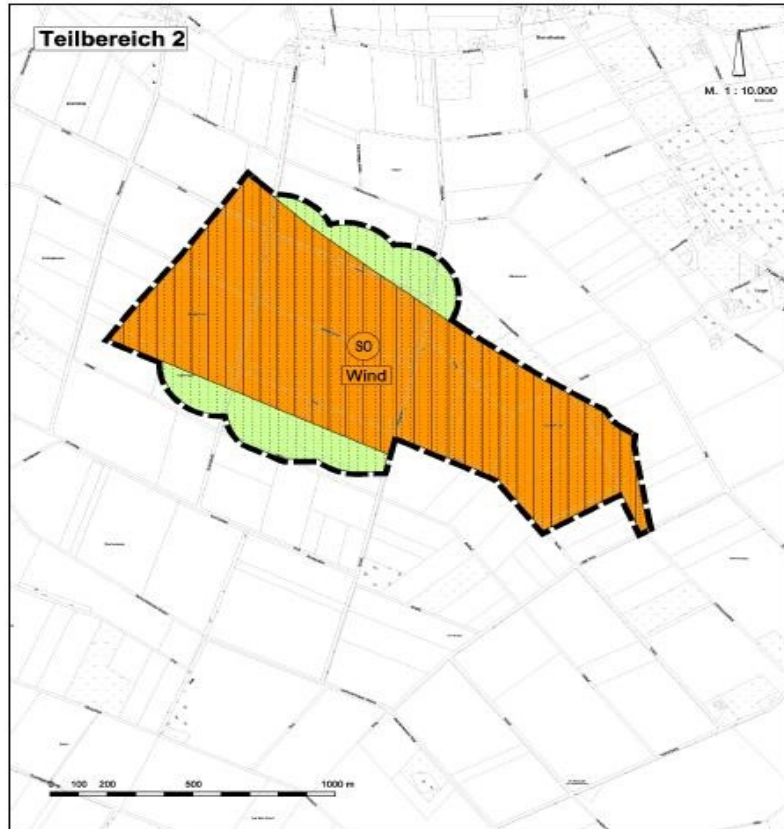
Barnstorf, den 13.02.2009
Lübbers
Gemeindedirektor

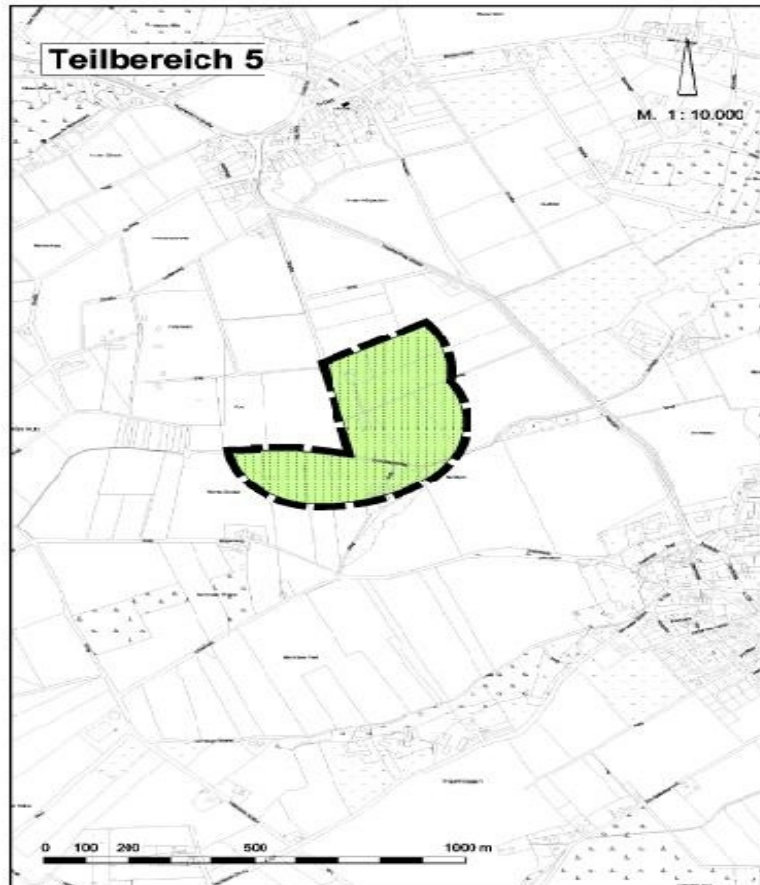
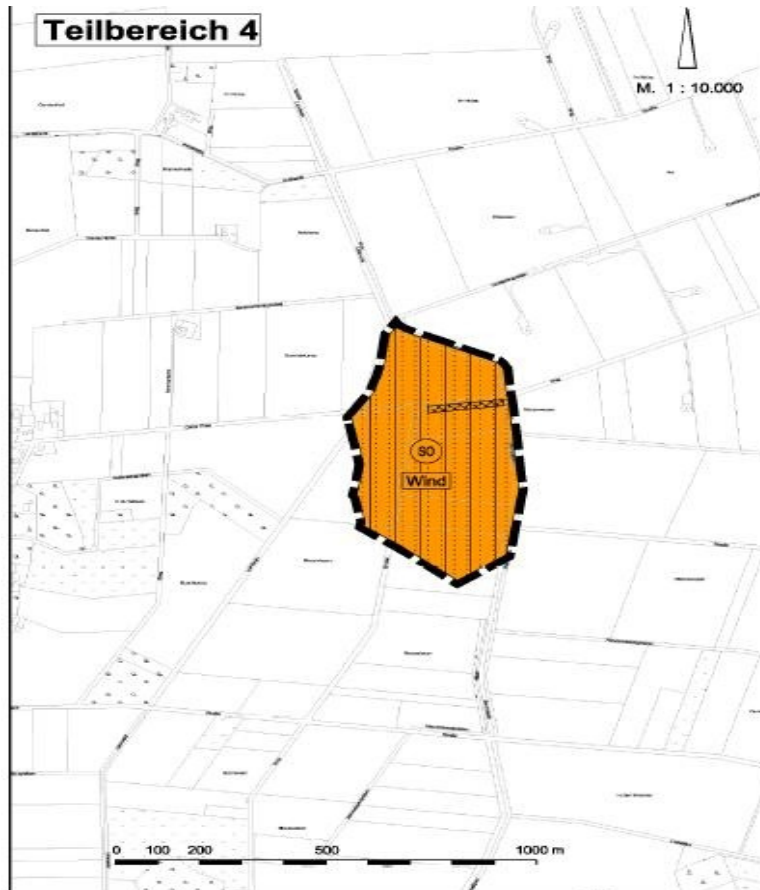
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

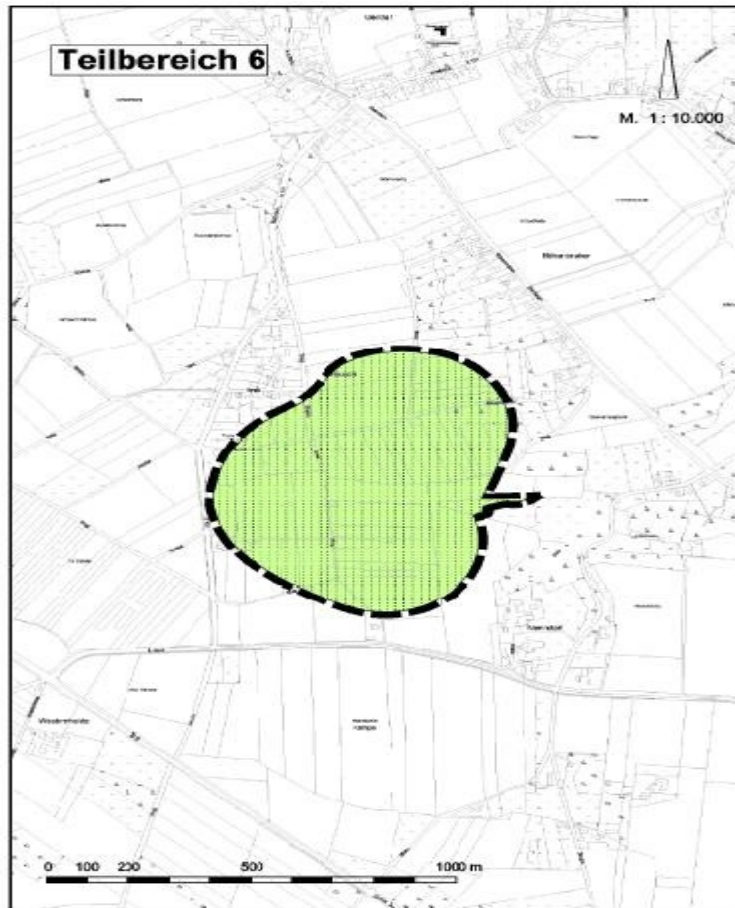
80. Flächennutzungsplanänderung (Windkraft)

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 19.02.2009, Az.: 63 DH 04341/2008/82 die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windkraft) mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung genehmigt.

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen. Die konkreten Abgrenzungen der Teilbereiche 2 bis 6 sind den Übersichtsplänen zu entnehmen:







Mit dieser Bekanntmachung wird die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windkraft) mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 02.03.2009
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Wiesch

Gemeinde Asendorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Asendorf in der Sitzung am 16.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.052.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.083.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.874.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.861.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	91.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	204.800,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 310.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 89 Abs. 1 NGO gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Asendorf, den 16.12.2008
Der Bürgermeister
gez.: Wolfgang Heere

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO mit seiner Verfügung vom 14.01.2009 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2009 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 408, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Gemeinde Bruchhausen-Vilsen

Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen Bebauungsplan Nr. 4 (16/28) „Ostlandstraße Ost II“, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 20.01.2009 den Bebauungsplan Nr. 4 (16/28) „Ostlandstraße Ost II“, 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. §§ 56,97 und 98 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) mit Begründung und Umweltbericht als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 (16/28) „Ostlandstraße Ost II“, 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. §§ 56,97 und 98 NBauO mit Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift mit Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 02.03.2009
Der Gemeindedirektor
gez. Wiesch

Gemeinde Engeln

Haushaltssatzung der Gemeinde Engeln für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Engeln in der Sitzung am 11.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	586.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	592.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	4.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	566.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	549.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	28.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	66.400,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 89 Abs. 1 NGO gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Engeln, den 11.12.2008
Der Gemeindedirektor
gez.: Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO mit seiner Verfügung vom 19.02.2009 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Engeln für das Haushaltsjahr 2009 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 408, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Gemeinde Schwarme

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Schwarme in der Sitzung am 15.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.766.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.766.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.632.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.628.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	417.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	412.400,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 270.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 89 Abs. 1 NGO gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Schwarme, den 15.12.2008
Der Gemeindedirektor
gez.: Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO mit seiner Verfügung vom 19.02.2009 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2009 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 408, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Gemeinde Süstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Süstedt für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Süstedt in seiner Sitzung am 09.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.061.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.061.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	921.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	939.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	101.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	228.200,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

§6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000 €.

Süstedt, den 09.12.2008
Der Gemeindedirektor
gez.: Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO mit seiner Verfügung vom 20.02.2009 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Süstedt für das Haushaltsjahr 2009 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 408, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Samtgemeinde Siedenburg
Flecken Siedenburg

Haushaltssatzung 2009 - Flecken Siedenburg

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Siedenburg in seiner Sitzung am 20.01.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 762.700 € und in der Ausgabe auf 762.700 € und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 72.400 € und in der Ausgabe auf 72.400 € festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 127.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke, Grundsteuer B | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Siedenburg, 20.01.2009

Runge

Bürgermeister

Rauschkolb

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 28.01.2009, Az: FD 30-916-912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung des Flecken Siedenburg für das Haushaltsjahr 2009 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt mit seinen Anlagen an 7 Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 24, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, den 29.01.2009

Rauschkolb

Gemeindedirektor

Abwasserzweckverband Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 13, 16 Abs. 1 und 3 und 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -NKomZG- vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. Nr. 5/2004 S. 63) und § 9 der Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen vom 14.12.2005 sowie in Verbindung mit dem § 84 der Nds. Gemeindeordnung - in der z.Zt. geltenden Fassung - hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen am 11.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.421.000,-- €
	in der Ausgabe auf	2.421.000,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.617.000,-- €
	in der Ausgabe auf	1.617.000,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000.000,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandsordnung auf 1.700.800,-- € festgesetzt. Davon entfallen vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung gemäß § 9 Abs. 3 der Verbandsordnung vorläufig auf:

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen = 1.054.500,-- € Samtgemeinde Thedinghausen = 646.300,-- €

Thedinghausen, 11. Dezember 2008
Der Verbandsgeschäftsführer